

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil Totalrevision

vom 13. Juni 2021 (Datum der Urnenabstimmung)

## Allgemeine Bemerkungen:

Die Gemeindeordnung wurde an die Formulierung der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich angepasst. Es wurden zur besseren Lesbarkeit nicht alle redaktionellen Änderungen markiert. Wesentliche Anpassungen oder Veränderungen sind in den Kommentaren erläutert. Um die Leserlichkeit der Synopse beizubehalten, wurde darauf verzichtet, alle Kommentare der Mustergemeindeordnung zu übernehmen.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 1 Gemeindeordnung	7
Art. 2 Gemeindeart	7
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	7
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>8</b>
<b>1. Politische Rechte</b>	<b>8</b>
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	8
<b>2. Urnenwahl und Urnenabstimmung</b>	<b>8</b>
Art. 5 Verfahren	9
Art. 6 Urnenwahlen	9
Art. 7 Erneuerungswahlen	10
Art. 8 Ersatzwahlen	11
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	11
Art. 10 Fakultatives Referendum	13
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>14</b>
Art. 11 Einberufung und Verfahren	14
Art. 12 Wahlbefugnisse	14

Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	14
Art. 14	Planungsbefugnisse	15
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
Art. 16	Finanzbefugnisse	17
<b>III.</b>	<b>Gemeindebehörden</b>	<b>19</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>19</b>
Art. 17	Geschäftsführung	19
Art. 18	Nachhaltigkeit	19
Art. 19	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	19
Art. 20	Offenlegung der Interessenbindungen	20
Art. 21	Beratende Kommissionen und Sachverständige	20
Art. 22	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	21
<b>2.</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>21</b>
Art. 23	Zusammensetzung	21
Art. 24	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	22
Art. 25	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	22
Art. 26	Rechtsetzungsbefugnisse	24
Art. 27	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	25
Art. 28	Finanzbefugnisse	27

<b>3.</b>	<b>Eigenständige Kommissionen</b>	<b>29</b>
<b>3.1</b>	<b>Schulpflege</b>	<b>29</b>
Art. 29	Zusammensetzung	30
Art. 30	Aufgaben	30
Art. 31	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	31
Art. 32	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	31
Art. 33	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	31
Art. 34	Rechtsetzungsbefugnisse	32
Art. 35	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	33
Art. 36	Finanzbefugnisse	34
Art. 37	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	36
Art. 38	Leitung Bildung	36
<b>3.2</b>	<b>Hochbaukommission</b>	<b>38</b>
Art. 41	Zusammensetzung	38
Art. 42	Aufgaben	38
Art. 43	Finanzbefugnisse	39
Art. 44	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	40
Art. 45	Antragsrecht	40
<b>IV.</b>	<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	<b>41</b>

<b>1.</b>	<b>Unterstellte Kommissionen</b>	<b>41</b>
Art. 44	Unterstellte Kommissionen	41
<b>2.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	<b>41</b>
Art. 45	Zusammensetzung	41
Art. 46	Aufgaben (RPK)	42
Art. 47	Herausgabe von Unterlagen	42
Art. 48	Prüfungsfristen	42
Art. 49	Finanztechnische Prüfstelle	43
<b>3.</b>	<b>Wahlbüro</b>	<b>44</b>
Art. 50	Zusammensetzung	44
Art. 51	Aufgaben	44
<b>4.</b>	<b>Einzelbeamten</b>	<b>44</b>
Art. 52	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	45
<b>V.</b>	<b>Gemeindepensionskasse</b>	<b>46</b>
Art. 53	Pensionskasse für das Gemeindepersonal	45
Art. 54	Rechtsform	46
Art. 55	Verwaltungskommission Pensionskasse	46
Art. 56	Aufgaben	47

Art. 57	Finanzierung	48
Art. 58	Kontrolle	48
Art. 59	Aufsicht und Rechtspflege	48
<b>VI.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>49</b>
Art. 60	Inkrafttreten	49
Art. 61	Aufhebung früherer Erlasse	49
Art. 62	Übergangsregelungen	50

<b>Bestimmungen neu</b>	<b>Bestimmungen bisher</b>	<b>Kommentar</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einem Organisationsreglement des Gemeinderates geregelt.	<b>Art. 2 Gemeindeordnung</b>  Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) im Sinne einer Verfassung die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	
<b>Art. 2 Gemeindeart</b>  <sup>1</sup> Thalwil bildet eine Politische Gemeinde.  <sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	<b>Art. 1 Gemeindeart</b>  Thalwil bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt. *)	
<b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b>  In der Gemeinde Thalwil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.		<i>Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung «Gemeinderat» für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>B. Die Stimmberechtigten</b>	
<b>1. Politische Rechte</b>		
<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Art. 3 Politische Rechte</b></p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR).</p> <p>Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p><b>Abs. 2:</b> <i>Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).</i></p>
<b>2. Urnenwahl und Urnenabstimmung</b>	<b>I. Urnenwahl und Urnenabstimmung</b>	
	<p><b>Art. 4 Politischer Wohnsitz</b></p> <p>Für sämtliche in der Gemeindeordnung verankerten Kommissions- und Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil erforderlich.</p>	<p><i>Neu in Art. 4 Abs. 2</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</li> <li>2. Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter,</li> <li>5. Mitglieder der Gesellschaftskommission,</li> <li>6. Mitglieder der Hochbaukommission,</li> <li>7. Mitglieder der Sicherheitskommission,</li> <li>8. Mitglieder der Sozialkommission,</li> <li>9. Mitglieder der Umweltkommission.</li> </ol>	<p><b>Art. 6 Urnenwahl</b></p> <p>Die Gemeinde wählt an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und den Präsidenten des Gemeinderates</li> <li>2. die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li>4. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>5. die Mitglieder der Planungs- und Baukommission</li> <li>6. die Mitglieder der Gesundheits- und Freizeitkommission</li> <li>7. den Friedensrichter.</li> </ol>	<p><i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG).</i></p> <p><b>Ziff. 5-9:</b> <i>Die GO kann bestimmen, dass Mitglieder weiterer Gemeindebehörden oder bestimmte Gemeindeangestellte durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. c und d GPR). So können z.B. die Mitglieder eigenständiger oder unterstellter Kommissionen sowie die Präsidentin bzw. der Präsident unterstellter Kommissionen an der Urne gewählt werden. Werden in der GO keine Regelungen zur Wahl dieser Personen getroffen, werden sie vom Gemeinderat gewählt bzw. ernannt (§ 40 lit. c Ziff. 1-3 GPR).</i></p> <p><i>Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommissionen gemäss. Ziff. 5 – 9 wird</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>durch den Gemeinderat bestimmt.</i>
	<p><b>Art. 6a Unvereinbarkeit</b> <sup>2)</sup></p> <p>Jede an der Urne als Mitglied des Gemeinderates gewählte Person sowie der Präsident des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig Schulpräsident sein.</p>	<i>Regelung nicht zwingend nötig, da durch übergeordnetes Recht bestimmt, welches in Art. 4 Abs. 1 angerufen wird.</i>
	<p><b>Art. 7 Wahlvorschläge</b></p> <p>Bei den durch die Urne vorzunehmenden Ersatzwahlen der Gemeindebehörden sowie des Friedensrichters wird gestützt auf §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) den Stimmberechtigten eine Frist von 40 Tagen angesetzt, um ihre Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p>Die Vorschläge sind nach Ablauf der Frist zu publizieren. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Vorschläge ergänzt, geändert oder zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.</p> <p>Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.</p>	<i>Regelung nicht zwingend nötig, da durch übergeordnetes Recht bestimmt, welches in Art. 5 Abs. 1 angerufen wird.</i>
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren</p>	<p><b>Art. 9 Leerer Wahlzettel mit Beiblatt</b></p> <p>Bei Erneuerungswahlen an der Urne gemäss Art. 6 werden leere Wahlzettel verwendet. Der</p>	<i>Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet auch Anwendung, wenn in der GO keine Regelung zum Wahlverfahren getroffen wird. Bei diesem</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen liegt ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist melden.</p>	<p>Gemeinderat wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p>	<p><i>Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt.</i></p>
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen liegt in diesem Fall ein Beiblatt bei, auf dem die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt sind.</p>	<p><b>Art. 8 Stille Wahl bei Ersatzwahlen</b></p> <p>Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge bei einer Ersatzwahl diejenige der zu besetzenden Stellen nicht und stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen überein, werden diese vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlganges als gewählt erklärt.</p>	
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne,</li> <li>3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als</li> </ol>	<p><b>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung;</li> <li>2. Krediterteilung für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000, entsprechende Ausfälle in den Einnahmen oder einmalige Ausgaben von über Fr. 2'000'000 sowie Erhöhungen in vorgenanntem Rahmen von bisherigen Ausgabeposten des Voranschlages;</li> <li>3. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Abwasser usw.) von</li> </ol>	<p><b>Ziff. 2:</b> <i>Gemäss Gemeindegesetz müssen die BZO, der Richtplan sowie die privaten Gestaltungspläne von der gleichen Instanz behandelt werden. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass neben dem grösseren Anteil der Stimmberechtigten, welche an der Urnenabstimmung über die Geschäfte entscheiden können und somit weniger Partikularinteressen verfolgt werden können, vor allem aufgrund der hohen Komplexität und der engen Verstrickung mit übergeordneten Rechtsgrundlagen der Planungsvorlagen eine Urnenabstimmung für die Planungsinstrumente kommunaler</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3'000'000 Franken,</p> <p>5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>über Fr. 3'000'000.</p>	<p><i>Richtplan, BZO, private Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan angezeigt ist. Der Einbezug der Bevölkerung ist durch den gesetzlich verankerten Mitwirkungsprozess gewährleistet und kann zusätzlich mit Informationsveranstaltungen gestärkt werden. Bei privaten Gestaltungsplänen können von Gesetzes wegen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Stimmberechtigten können einem privaten Gestaltungsplan lediglich zustimmen oder ihn ablehnen. Öffentliche Gestaltungspläne, bei denen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Anpassungen beschliessen können, bleiben weiterhin Versammlungsgeschäfte.</i></p> <p><b>Ziff. 3:</b> <i>Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</i></p> <p><i>Ohne weitere Regelung gelten für Zusatzkredite grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge.</i></p> <p><b>Ziff. 6:</b> <i>§ 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen.</p>
<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><b>Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung in der Gemeindeversammlung verlangt. <sup>1)</sup></p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aufgehoben <sup>3)</sup></li> <li>2. Erlass und Änderung der Personalverordnung</li> <li>3. Erlass und Änderung der Behördenentschädigungsverordnung</li> <li>4. aufgehoben <sup>4)</sup></li> <li>5. Festsetzung und Änderung <ul style="list-style-type: none"> <li>- des kommunalen Richtplanes</li> <li>- der Bau- und Zonenordnung</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Abs. 2:</b> In der GO könnten weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). Von dieser Variante soll im Sinne eines umfassenden Referendumsrechts kein Gebrauch mehr gemacht werden.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Erschliessungsplanes</li> <li>- von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ul>	
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>II. Gemeindeversammlung</b>	
<b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b>  Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<b>Art. 12 Einberufung und Verfahren</b>  Für Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
<b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b>  Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler in offener Wahl.	<b>Art. 13 Wahlbefugnisse</b>  Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.	
<b>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</b>  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalverordnung,</li> <li>2. Behördenentschädigungs-Verordnung,</li> <li>3. Verordnung über die Abwasseranlagen,</li> <li>4. Verordnung über die Strassen- und Trottoirbeiträge,</li> <li>5. Abfallverordnung,</li> <li>6. Polizeiverordnung,</li> <li>7. Gebührenverordnung.</li> </ol>	<b>Art. 15 Rechtsetzung und Planung</b>  Die Gemeindeversammlung beschliesst über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderungen <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 der Personalverordnung</li> <li>1.2 der Behördenentschädigungs-Verordnung</li> <li>1.3 aufgehoben <sup>4)</sup></li> <li>1.4 aufgehoben <sup>3)</sup></li> <li>1.5 der Verordnung über die Abwasseranlagen</li> <li>1.6 der Verordnung über die Strassen- und Trottoirbeiträge</li> </ol> </li> </ol>	<i>Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> <li>1.7 der Abfallverordnung</li> <li>1.8 der Polizeiverordnung <sup>1)</sup></li> <li>1.9 der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (kommunale Bürgerrechtsverordnung) <sup>1)</sup></li> <li>1.10 weiterer Verordnungen mit Gesetzescharakter (bisher Ziff. 1.8) <sup>1)</sup></li> <li>2. Festsetzung und Änderungen <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1 des kommunalen Richtplans</li> <li>2.2 von Bauordnung und Zonenplan</li> <li>2.3 von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen</li> <li>2.4 des Erschliessungsplanes</li> </ul> </li> <li>3. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen</li> </ul>	<p><b>Ziff. 1.9 (bisher):</b> Mit GV-Beschluss vom 6. Juni 2018 aufgehoben (kommunale Bürgerrechtsverordnung)</p>
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <p>1. öffentlicher Gestaltungspläne.</p>		<p><i>Gemäss Gemeindegesetz müssen die BZO, der Richtplan sowie die privaten Gestaltungspläne von der gleichen Instanz behandelt werden. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass neben dem grösseren Anteil der Stimmberechtigten, welche an der Urnenabstimmung über die Geschäfte entscheiden können und somit weniger Partikularinteressen verfolgt werden können, vor allem aufgrund der hohen Komplexität und der engen Verstrickung mit übergeordneten</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p><i>Rechtsgrundlagen der Planungsvorlagen eine Urnenabstimmung für die Planungsinstrumente Kommunaler Richtplan, BZO, private Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan angezeigt ist. Der Einbezug der Bevölkerung ist durch den gesetzlich verankerten Mitwirkungsprozess gewährleistet und kann zusätzlich mit Informationsveranstaltungen gestärkt werden. Bei privaten Gestaltungsplänen können von Gesetzes wegen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Stimmberechtigten können einem privaten Gestaltungsplan lediglich zustimmen oder ihn ablehnen. Öffentliche Gestaltungspläne, bei denen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Anpassungen beschliessen können, bleiben weiterhin Versammlungsgeschäfte.</i></p>
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. Behandlung von Anfragen,</li> <li>3. Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,</li> <li>4. Ausgliederungen von einer oder mehreren</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;</li> <li>2. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten;</li> <li>3. Behandlung von Initiativen, die nicht der</li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>5. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen;</p> <p>4. Beschlussfassung über Änderung der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;</p> <p>5. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten;</p> <p>6. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Änderung der Verbandsstatuten;</p> <p>7. aufgehoben <sup>3)</sup></p> <p>8. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. <sup>1)</sup></p>	<p><i>Auf das Ehrenbürgerrecht soll gänzlich verzichtet werden.</i></p>
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. Festsetzung des Budgets,</p> <p>2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p> <p>3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>4. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als</p>	<p><b>Art. 16 Finanzkompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge;</p> <p>2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</p> <p>3. Krediterteilung für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 150'000 sowie Erhöhung in vorgenanntem Rahmen von bisherigen Ausgabeposten des Voranschlages;</p> <p>4. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 2'000'000 sowie Erhöhung in vorgenanntem Rahmen von</p>	<p><i>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>6. 1'000'000 Franken bis 3'000'000 Franken, Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,</p> <p>8. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigt,</p> <p>9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>10. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 2'000'000 Franken,</p> <p>11. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 2'000'000 Franken,</p> <p>12. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert von mehr als 2'000'000 Franken.</p>	<p>bisherigen Ausgabeposten des Voranschlages sowie die Bewilligung von Zusatzkrediten im Betrage von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 2'000'000;</p> <p>5. Abnahme der Jahresrechnungen;</p> <p>6. Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind;</p> <p>7. Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen sowie Investitionen in Grundstücke im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000 im Einzelfall;</p> <p>8. Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall;</p> <p>9. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Abwasser usw.) von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000;</p> <p>10. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen von mehr als Fr. 300'000 im Einzelfall;</p> <p>11. Beschlussfassung über Geschäfte, für die der Gemeinderat gemäss Art. 23, Ziff. 4 und 5, bzw. die Schulpflege gemäss Art. 56, Ziff. 3 und 4 wegen Überschreitung der jährlichen Gesamtsumme nicht mehr zuständig sind.</p>	<p><i>Finanzvermögen zu führen. Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).</i></p> <p><i>Ausserdem: Moderate Erhöhung der Ausgabekompetenzen.</i></p> <p><b>Ziff. 7:</b> <i>Sofern eine Versammlungsgemeinde einen Geschäftsbericht erstellt, muss dieser der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden.</i></p> <p><b>Ziff. 8:</b> <i>Die Genehmigung der Abrechnungen ohne Kreditüberschreitung wird dem Gemeinderat übertragen.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
III. <b>Gemeindebehörden</b>	C. <b>Behörden, Kommissionen und Ausschüsse</b>	
1. <b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 17 Geschäftsführung</b>  Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	<b>Art. 17 Geschäftsführung</b>  Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsverordnung.	<i>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 MuGO).</i>
<b>Art. 18 Nachhaltigkeit</b>  Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	<b>Art. 18 Nachhaltigkeit</b>  Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	
<b>Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b>  <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemäße Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet	<b>Art. 27 Verwaltungsorganisation</b>  Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Verwaltung werden vom Gemeinderat in einer Organisationsverordnung festgelegt.	<i>Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§ 48 Abs. 2 GG). In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.		
<p><b>Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über ihre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>b) Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p><i>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht jedoch Mitarbeitende.</i></p>
<p><b>Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><b>Art. 26 Beratende Ausschüsse, Kommissionen</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Überdies kann er für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.</p> <p>In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der entsprechende Bereichsverantwortliche den Vorsitz.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 25 Bereichsverantwortung und Ausschüsse</b></p> <p>Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Kommissionen oder Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch Bereichsverantwortliche oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Einsprachen gegen Anordnungen von Bereichsverantwortlichen und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
<p><b>2. Gemeinderat</b></p>	<p><b>I. Gemeinderat</b></p>	
<p><b>Art. 23 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern achtet er auf eine ausgewogene Belastung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 19 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten und des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><b>Art. 24 Zuteilung der Bereichsverantwortung</b></p> <p>Der Gemeinderat teilt zu Beginn der Amtsdauer jedem Mitglied eine oder mehrere Bereichsverantwortungen zu.</p>	<p><i>Die breite Abstützung mit den neun Mitgliedern im Gemeinderat ist ein zentraler Aspekt der Versammlungsgemeinde. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit neun Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Zudem hat der Gemeinderat bei der Urnenabstimmung bezüglich der Grundsatzfrage</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuzuteilung der Bereichsverantwortung erfolgen soll.</p> <p>Der Gemeinderat teilt neue, von der Gemeinde zu erfüllende Aufgaben einem Bereich zu.</p> <p>Eine Änderung der Bereichsverantwortung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p>	<p>«Parlaments- oder Versammlungsgemeinde» vom 28. Juni 2020 explizit erwähnt, dass er eine Versammlungsgemeinde mit 9 Gemeinderäten vorsieht.</p> <p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation des Gemeinderates regelt er in einem separaten Erlass.</p>
<p><b>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Siehe auch Art. 32 bisher</p>
<p><b>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) erste und zweite Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,</li> <li>b) Bereichsverantwortliche, ohne Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident, und</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Art. 20 Wahlbefugnisse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wählt aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten;</li> <li>2. die Bereichsverantwortlichen, ohne Schulpräsidenten, und deren Stellvertreter;</li> <li>3. die Präsidenten der Kommissionen</li> </ol> </li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,</p> <p>c) Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,</p> <p>d) Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,</p> <p>e) Präsidentin bzw. Präsident der Grundsteuerkommission,</p> <p>f) Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. bestimmt in freier Wahl:</p> <p>a) Präsidentinnen bzw. Präsidenten der unterstellten Kommissionen,</p> <p>b) Mitglieder der unterstellten Kommissionen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Stimmberechtigten zuständig sind,</p> <p>c) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,</p> <p>d) Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>e) Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. stellt an:</p> <p>a) Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber,</p> <p>b) unter Zustimmung der Schulpflege die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,</p> <p>c) Chefin bzw. Chef und Mitglieder des Zivilen</p>	<p>mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen mit Ausnahme des Schulpräsidenten;</p> <p>4. die Vizepräsidenten der Planungs- und Baukommission und der Infrastrukturkommission;</p> <p>5. allfällige weitere Ausschüsse.</p> <p>b) wählt in freier Wahl:</p> <p>1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden zuständig sind;</p> <p>2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Stimmberechtigten zuständig sind;</p> <p>3. den Chef und die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes;</p> <p>4. die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>c) stellt an oder wählt:</p> <p>1. den Gemeindeschreiber</p> <p>2. den Geschäftsleiter</p> <p>3. die Mitglieder der Geschäftsleitung</p> <p>4. den Gemeindeammann- und Betriebsbeamten.</p>	<p><i>lit. c) Ziff 4. (bisher): Mit dem neuen Gemeindegesetz entfällt der Begriff</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Gemeindeführungsstabes.</p> <p>4. ernannt:</p> <p>a) Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür alleine zuständig ist,</p> <p>b) Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p>		<p><i>Gemeindeammann als Bezeichnung für eine gemeindeeigene Stelle. Wie bisher schreibt das kantonale Recht vor, dass die Aufgaben des Gemeindeammanns von der Betreibungsbeamtin oder dem Betreibungsbeamten erfüllt werden (§ 147a Gesetz über die Gerichts- und die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess). Im Weiteren gehört die Politische Gemeinde Thalwil dem Betreibungskreis Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil an. Die Organisation ihres Betreibungsamtes werden durch die Gemeinden des Betreibungskreises geregelt. Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betreibungswesen in der Gemeindeordnung.</i></p>
<p><b>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung und Organisation der unterstellten Kommissionen,</li> <li>3. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>4. Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>5. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der</li> </ol>		<p><i>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze: Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</p> <p>7. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeliegenschaften.</p>		
<p><b>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele,</li> <li>3. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>5. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,</li> <li>6. Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt,</li> <li>7. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>8. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>9. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> </ol>	<p><b>Art. 21 Führungsgrundsätze</b></p> <p>Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er legt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Kollegium auf die Behandlung von strategischen Fragen. Er vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten. Er setzt Ziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher.</p> <p><b>Art. 22 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;</li> <li>2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;</li> <li>3. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;</li> <li>4. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der</li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <p>5. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,</p> <p>9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,</p> <p>10. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen,</p> <p>11. Aufhebung öffentlicher Strassen,</p> <p>12. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,</p> <p>13. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Urnenabstimmung sowie Antragstellung hierzu; Festsetzung der Gemeindeversammlungen, Gemeindeurnenabstimmungen und -wahlen;</p> <p>5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</p> <p>6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;</p> <p>7. Erlass und Änderung  a) aufgehoben; <sup>1)</sup>  b) Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes;  c) der Tarife über die Abgabe von Gas und Wasser;  d) der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;  e) der Organisationsverordnung;  f) der Taxordnung der Heime;  g) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Gemeindebehörden fallen;</p> <p>8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;</p> <p>9. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele;</p> <p>10. Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>11. Genehmigung und Überprüfung der</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Zielvorgaben für die Fachbereiche; <sup>3)</sup></p> <p>12. Schaffung und Aufhebung von Stellen bei der Gemeindeverwaltung;</p> <p>13. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen;</p> <p>14. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen;</p> <p>15. Aufhebung öffentlicher Strassen;</p> <p>16. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen;</p> <p>17. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>18. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;</p> <p>19. Erteilung des Gemeindebürgerrechts; <sup>3)</sup></p> <p>20. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht; <sup>1)</sup></p> <p>21. Ergreifung des Gemeindereferendums im Sinne der Kantonsverfassung. <sup>1)</sup></p>	
<p><b>Art. 28 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> <li>4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen</li> </ol>	<p><b>Art. 23 Finanzkompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und besonderer Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Abwasser usw.) bis Fr. 1'000'000 im</li> </ol>	<p><b>Ziff. 3:</b> Die Genehmigung der Abrechnungen ohne Kreditüberschreitung wird dem Gemeinderat übertragen.</p> <p><i>Moderate Erhöhung der einmaligen und der wiederkehrenden Ausgaben. Die</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</p> <p>5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr,</p> <p>6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall,</p> <p>8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken,</p> <p>9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken,</p> <p>10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 2'000'000 Franken,</p> <p>11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste.</p>	<p>Einzelfall;</p> <p>4. Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 300'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 600'000 im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag. Sobald die in einem Jahr bewilligten Zusatzkredite den Gesamtbetrag von Fr. 600'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren der Gemeindeversammlung vorzulegen;</p> <p>5. Krediterteilung für neue, einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 300'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 600'000 im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag. Sobald diese in einem Jahr bewilligten Kredite den Gesamtbetrag von Fr. 600'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren der Gemeindeversammlung vorzulegen;</p> <p>6. Geschäfte mit neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Mehrausgaben sowie Geschäfte mit Einnahmefällen bis zu Fr. 50'000;</p> <p>7. Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen sowie Investitionen in Grundstücke im Finanzvermögen bis Fr. 2'000'000 im Einzelfall;</p> <p>8. Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im</p>	<p><i>Erhöhung erlaubt eine effiziente und selbständige Geschäftsabwicklung.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.</p>	<p>Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall;</p> <p>9. finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen bis Fr. 300'000 im Einzelfall;</p> <p>10. Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde;</p> <p>11. Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und Benützung von Einrichtungen der Gemeinde;</p> <p>12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste;</p> <p>13. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeliegenschaften.</p> <p>Der Gemeinderat verfügt über einen in den Voranschlag der Laufenden Rechnung des Politischen Gemeindegutes einzustellenden freien Kredit von Fr. 100'000 im Jahr.</p>	<p><b>Abs. 2 (bisher):</b> Abs. 3 (neu) sah vor, dass der Gemeinderat über einen im Budget einzustellenden freien Kredit von 100'000 Franken verfügt. Gemäss § 113 Gemeindegesetz ermächtigt der Budgetkredit den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. D.h. die im Budget eingestellten Kredite unterliegen der Zweckbindung. Aus diesem Grund taxierte das Gemeindeamt diesen Absatz als nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamts des Kantons Zürich wurde Art. 28, Abs. 3 ersatzlos gestrichen, auch wenn der freie Kredit des Gemeinderats bereits in der bestehenden Gemeindeordnung beinhaltet war. Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit, den freien Kredit des Gemeinderats ordentlich zu budgetieren.</p>
<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p>	<p><b>III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p>	
	<p><b>Art. 28 Gliederung der Zuständigkeitsbereiche</b></p> <p>Die Verwaltungsaufgaben gliedern sich in die folgenden Zuständigkeitsbereiche:</p>	<p>Die Ressortbildung wird neu nicht mehr in der Gemeindeordnung abgebildet. Der Gemeinderat organisiert sich und die Verwaltung selbst und erlässt die entsprechenden Bestimmungen.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidiales</li> <li>2. Bildung</li> <li>3. Finanzen</li> <li>4. Gesellschaft</li> <li>5. Infrastruktur</li> <li>6. Liegenschaften</li> <li>7. Planung und Bauwesen</li> <li>8. Sicherheit</li> <li>9. Soziales</li> </ol>	<p><i>Änderungen in der Ressortbildung liegen in seiner Kompetenz und nicht in derjenigen der Stimmberechtigten.</i></p>
<p><b>3.1 Schulpflege</b></p>	<p><b>IV. Schulwesen, Schulpflege</b></p>	
<p><b>Art. 29 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><b>Art. 52 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder und das Präsidium werden an der Urne gewählt. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. <sup>3) 4)</sup></p>	<p><i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird im Rahmen der Wahl des Gemeinderats gewählt und nicht mehr im Rahmen der Schulpflege.</i></p>
<p><b>Art. 30 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege ist weiterhin zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Musikschule,</li> <li>2. schulergänzende Betreuung,</li> </ol>	<p><b>Art. 53 Aufgaben</b></p> <p>Der Aufgabenbereich der Schulpflege umfasst:</p> <p><sup>3)</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule;</li> <li>2. die Musikschule;</li> <li>3. die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen);</li> <li>4. die Einrichtungen und Angebote der</li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. freiwilliger Schulsport.	5. Fortbildungsschule; die schulärztliche und schulzahnärztliche Versorgung.	
<p><b>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p><sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitungen, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>		
<p><b>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		<p><i>Den eigenständigen Kommissionen wird das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zugestanden.</i></p>
<p><b>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:</p>	<p><b>Art. 54 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> <sup>3)</sup></p> <p>Die Schulpflege</p> <p>1. bestimmt aus ihrer Mitte:</p> <p>a) den Vizepräsidenten;</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>a) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, b) Ressortvorstehende und deren Stellvertretungen, c) Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, d) Ein Mitglied der Liegenschaftskommission.</p> <p>2. bestimmt in freier Wahl: a) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.</p> <p>3. stellt an: a) Leiterin bzw. Leiter Bildung b) Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, c) weitere Angestellte im Schulbereich, wie Therapeutinnen und Therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Lehrpersonen für Schulsport, für Hausaufgaben oder für Deutsch als Zweitsprache, Klassenassistenten.</p> <p>4. ernennt: a) Schulärztinnen bzw. Schulärzte.</p>	<p>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege; c) das Mitglied der Liegenschaftskommission.</p> <p>2. wählt in freier Wahl: a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege; b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um schulische Belange geht.</p> <p>3. wählt, ernennt oder stellt an: a) die Schulleitung; b) die Lehrpersonen; c) die Schulärzte; d) die weiteren Angestellten des Schulwesens, sofern es sich nicht um Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Bildung handelt.</p>	<p><b>Ziff. 3:</b> Die Lehrpersonen werden durch die Schulleitungen eingestellt. Dies wird in einem separaten Erlass der Schulpflege definiert. Die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme der Leiterin bzw. des Leiters Bildung und der unter Ziff. 3 c) erwähnten Angestellten, werden durch den Gemeinderat angestellt.</p>
<p><b>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut,</p>	<p><b>Art. 55 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. ihrer Geschäftsordnung inkl. Organisationsstatut sowie der Geschäftsordnungen der ihr unterstellten</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,</li> <li>5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</li> <li>6. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Ausschüsse und beratenden Kommissionen;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;</li> <li>3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und -gebühren für Schulanlagen;</li> <li>4. von Tarifen für Angebote, die nicht von Gesetzes wegen unentgeltlich sind, namentlich der Musikschule, der schulergänzenden Betreuung, der Fortbildungsschule;</li> <li>5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Schulordnung;</li> <li>6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.</li> </ol>	
<p><b>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> </ol>	<p><b>Art. 55a Allgemeine Befugnisse <sup>3)</sup></b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben;</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;</li> <li>3. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht</li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>4. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>5. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. Schaffung von Stellen für die unter Art. 33 GO bezeichneten Anstellungskompetenzen, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <p>7. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>9. Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.</p>	<p>auf Stellvertretung;</p> <p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der ihr unterstellten Organe;</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und weitere Angestellte des Schulwesens, sofern es sich nicht um Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Bildung handelt;</p> <p>7. Abschluss von Vereinbarungen mit den Schulärzten und Schulzahnärzten;</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule;</p> <p>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme.</p>	
<p><b>Art. 36 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr, und von neuen</p>	<p><b>Art. 56 Finanzkompetenzen <sup>3)</sup></b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <p>1. den Ausgabenvollzug;</p> <p>2. gebundene Ausgaben;</p> <p>3. die Verwaltung der separaten Schulfonds und die Verwendung der Mittel derselben;</p> <p>4. Krediterteilung für neue, einmalige, im</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	<p>Budget enthaltene Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 100'000 im Einzelfall;</p> <p>5. Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 100'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr. Sobald die in einem Jahr bewilligten Zusatzkredite den Gesamtbetrag von Fr. 200'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorzulegen;</p> <p>6. Krediterteilung für neue, einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im Betrage bis Fr. 100'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr. Sobald diese in einem Jahr bewilligten Kredite den Gesamtbetrag von Fr. 200'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorzulegen;</p> <p>7. die Beschlussfassung über Geschäfte mit neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, Mehrausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen bis zu Fr. 15'000;</p> <p>8. einen jährlichen, freien Kredit von Fr. 50'000, der ins Budget aufzunehmen ist.</p>	<p><i><b>Ziff. 3:</b> moderate Erhöhung der Ausgabenkompetenz der wiederkehrenden Ausgaben.</i></p> <p><i><b>Ziff. 8 (bisher):</b> Abs. 2 Ziff.5 (neu) sah vor, dass die Schulpflege über einen im Budget einzustellenden freien Kredit von 50'000 Franken verfügt. Gemäss § 113 Gemeindegesetz ermächtigt der Budgetkredit die Schulpflege, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. D.h. die im Budget eingestellten Kredite unterliegen der Zweckbindung. Aus diesem Grund taxierte das Gemeindeamt diesen Absatz als nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamts des Kantons Zürich wurde Art. 36, Abs. 2 Ziff. 5 ersatzlos gestrichen, auch wenn der freie Kredit der Schulpflege bereits in der bestehenden Gemeindeordnung</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>beinhaltet war. Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit, den freien Kredit der Schulpflege ordentlich zu budgetieren.</i>
<p><b>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 59 Lehrervertretung <sup>3)</sup></b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter und ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. <sup>4)</sup></p> <p>Der Leiter Dienstleistungszentrum Bildung gehört der Schulpflege mit beratender Stimme an.</p>	
<p><b>Art. 38 Leitung Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeinde Thalwil besteht eine Leitung Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>		<p><i>§ 43 nVSG. Neu sieht das Gesetz vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 nVSG bzw. § 41b Abs. 1 nVSG). Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.</i>
	<p><b>Art. 57 Schulleitung</b> <sup>3)</sup></p> <p>Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schulleitung ist im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p>	<i>Übergeordnete Regelung, muss nicht mehr in der GO erwähnt werden.</i>
	<p><b>Art. 59a Schulkonferenz</b> <sup>3)</sup></p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und fällt Beschlüsse zu dessen Umsetzung und den damit verbundenen Massnahmen und Projekten.</p>	<i>Übergeordnete Regelung, muss nicht mehr in der GO erwähnt werden.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>3.2 Hochbaukommission</b>	<b>Planungs- und Baukommission</b>	
<p><b>Art. 39 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hochbaukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, wovon das eine als Präsident, das andere als Vizepräsident amtiert, und fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Hochbaukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 43 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Planungs- und Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon das eine als Präsident, das andere als Vizepräsident amtiert, und fünf weiteren durch die Urne zu wählenden Mitgliedern. Der Gemeindeingenieur gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	<p><i>Trennung Hoch- und Tiefbau. Hochbau als eigenständige Kommission, da sie eine wichtige Funktion in der Entwicklung der Gemeinde einnimmt.</i></p>
<p><b>Art. 40 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hochbaukommission besorgt eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,</li> <li>2. Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt-, Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,</li> <li>3. Gesamtverkehrsplanung inkl. Angebotsplanung und Fahrplanverfahren im öffentlichen Verkehr,</li> <li>4. Rechtsvollzug gemäss Planungs- und Baugesetzgebung,</li> <li>5. Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Hochbaukommission stellt Antrag an den Gemeinderat in Belangen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege.</p>	<p><b>Art. 44 Aufgaben</b></p> <p>In den Geschäftsbereich der Planungs- und Baukommission fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung;</li> <li>2. Bedarfsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen;</li> <li>3. Aufsicht über den Vollzug Planungs-, Bau-, Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes; <sup>3)</sup></li> <li>4. Energieplanung;</li> <li>5. Aufsicht über öffentliche Strassen und Wege, Privatstrassen und Flurwege inkl. baulicher Unterhalt; <sup>3)</sup></li> <li>6. Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters; <sup>3)</sup></li> <li>7. Verkehrsplanung;</li> <li>8. Definition von Projektanforderungen im Tiefbau;</li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>9. Rechtsvollzug gemäss Planungs- und Baugesetzgebung;</p> <p>10. Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sachbereich;</p> <p>11. Angebotsplanung und Fahrplanfragen im Öffentlichen Verkehr.</p> <p>12. das Generelle Entwässerungsprojekt (GEP); <sup>3)</sup></p> <p>13. die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung. <sup>3)</sup></p> <p>Die Abwasserentsorgung wird als selbsttragendes Unternehmen geführt. <sup>3)</sup></p>	
<p><b>Art. 41 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Hochbaukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr.</li> </ol>	<p><b>Art. 45a Finanzkompetenzen</b></p> <p>Die Planungs- und Baukommission beschliesst in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlags über nicht gebundene Ausgaben im Betrag bis Fr. 50'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr.</p>	<p><i>Deutliche Erhöhung der Kompetenzen (Verdopplung und neue Kompetenz für wiederkehrende Ausgaben). Als eigenständige Kommission soll die Hochbaukommission auch entsprechend ausgestattet sein.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Hochbaukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.</p>	<p><b>Art. 31 Delegation von Aufgaben</b></p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Beschluss oder Verfügung kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden.</p> <p>Zudem können sie Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, und für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.</p> <p>In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.</p>	
<p><b>Art. 43 Antragsrecht</b></p> <p>Anträge der Hochbaukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p><b>Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung</b></p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p><i>Den eigenständigen Kommissionen wird das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zugestanden.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	<b>III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>		
<b>Art. 44 Unterstellte Kommissionen</b>  <sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Gesellschaftskommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission, 5. Sozialkommission, 6. Tiefbaukommission, 7. Umweltkommission.  <sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		<i>Die unterstellten Kommissionen müssen in der GO nur erwähnt werden. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen regelt der Gemeinderat in einem Behördenerlass. Die durch den Gemeinderat vorgesehene Aufgabenverteilung der Kommissionen kann der Aktenauflage entnommen werden.</i>
<b>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	<b>V. Rechnungsprüfungskommission</b>	
<b>Art. 45 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten	<b>Art. 60 Zusammensetzung</b>  Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.  Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
selbst.		
<p><b>Art. 46 Aufgaben (RPK)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p><sup>4</sup> Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat Teile ihrer Prüfungsaufgaben ausnahmsweise an private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, übertragen.</p>	<p><b>Art. 61 Aufgaben</b></p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Sie begutachtet zuhanden der Gemeindeversammlung die jährlichen Voranschläge der Gemeindegüter sowie alle Anträge der Gemeindebehörden, welche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Sie stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung über die jährlichen Rechnungen der Gemeindegüter, der Separatrechnungen und der Fonds.</p> <p>Sie hat die Richtigkeit und Gesetzmässigkeit der finanziellen Auswirkungen von Anträgen zu prüfen.</p> <p>Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat Teile ihrer Prüfungsaufgaben an private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, übertragen.</p>	
<p><b>Art. 47 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p>	<p><b>Art. 62 Referenten und Aktenbeizug</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	
<p><b>Art. 48 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>Art. 63 Fristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission ist gehalten, die ihr unterbreiteten Geschäfte innert längstens 30 Tagen zu erledigen.</p> <p>Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde schriftlich einzureichen.</p>	
<p><b>Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		<b>Abs. 4:</b> wird neu übereinstimmend (Gemeinderat, RPK) bestimmt.
<b>3. Wahlbüro</b>	<b>VI. Wahlbüro</b>	
<b>Art. 50 Zusammensetzung</b>  <sup>c</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Organisation des Wahlbüros obliegt dem Gemeinderat, er bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.	<b>Art. 64 Zusammensetzung und Aufgaben</b>  Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeinbeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.  Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bestimmt.  Die Organisation des Wahlbüros obliegt dem Gemeinderat, er bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.	
<b>Art. 51 Aufgaben</b>  Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		
<b>4. Einzelbeamtenungen</b>	<b>D. Einzelbeamtenungen</b>	
	<b>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>	<i>Siehe nArt. 52</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p><b>Art. 65 Gemeindeammann und Betriebsbeamter</b></p> <p>Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Aufgaben. Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Sein Anstellungsverhältnis sowie dasjenige des von ihm ernannten Personals richtet sich, ausgenommen Dienstaufsicht und Dienstgewalt, nach den Bestimmungen der Personalverordnung.</p> <p>Die Gemeinde stellt das Amtlokal und trägt die Kosten für dessen Einrichtung und den gesamten Bürobetrieb.</p>	<p><i>Mit dem neuen Gemeindegesetz entfällt der Begriff Gemeindeammann als Bezeichnung für eine gemeindeeigene Stelle. Wie bisher schreibt das kantonale Recht vor, dass die Aufgaben des Gemeindeammanns von der Betriebsbeamtin oder dem Betriebsbeamten erfüllt werden (§ 147a Gesetz über die Gerichts- und die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess). Im Weiteren gehört die Politische Gemeinde Thalwil dem Betriebskreis Kilchberg, Rüslikon, Thalwil an. Die Organisation ihres Betriebsamtes werden durch die Gemeinden des Betriebskreises geregelt. Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betriebswesen in der Gemeindeordnung.</i></p>
<p><b>Art. 52 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 66 Friedensrichter</b></p> <p>Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Er wird durch die Urne gewählt. Für die finanzielle Abgeltung sind die Behördenentschädigungsverordnung, die kommunalen Personalbestimmungen oder kantonalen Erlasse massgebend. <sup>3)</sup></p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>V. Gemeindepensionskasse</b>	<b>F. Gemeindepensionskasse</b>	
<b>Art. 53 Pensionskasse für das Gemeindepersonal</b>  Unter dem Namen «Pensionskasse der politischen Gemeinde Thalwil» wird für das dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstellte Personal der Politischen Gemeinde eine Pensionskasse geführt, die eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewährt. Der Gemeinde nahestehende Institutionen können mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abschliessen.	<b>Art. 74 Pensionskasse für das Gemeindepersonal</b>  Unter dem Namen „Pensionskasse der politischen Gemeinde Thalwil“ wird für das dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstellte Personal der Politischen Gemeinde eine Pensionskasse geführt, die eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewährt. Der Gemeinde nahestehende Institutionen können mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abschliessen. <sup>4)</sup>  aufgehoben <sup>3)</sup>	
<b>Art. 54 Rechtsform</b>  <sup>1</sup> Die Pensionskasse ist eine im Register berufliche Vorsorge eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Thalwil. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse.	<b>Art. 74a Rechtsform <sup>4)</sup></b>  Die Pensionskasse ist eine im Register berufliche Vorsorge eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Thalwil. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.  Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse.	
<b>Art. 55 Verwaltungskommission Pensionskasse</b>  <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) ist das hauptverantwortliche oberste Organ der	<b>Art. 74b Verwaltungskommission Pensionskasse <sup>4)</sup></b>  Die Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) ist das hauptverantwortliche oberste	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Pensionskasse. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgebervertretenden werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung der Versicherten wählt die Arbeitnehmervertreter gemäss der Verordnung über die Wahl der VK-PK.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere über die Wahl der VK-PK legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.</p>	<p>Organ der Pensionskasse. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.</p> <p>Die Arbeitgebervertreter werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen Politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.</p> <p>Die Versammlung der Versicherten wählt die Arbeitnehmervertreter gemäss der Verordnung über die Wahl der VK-PK.</p> <p>Das Nähere über die Wahl der VK-PK legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.</p>	
<p><b>Art. 56 Aufgaben</b></p> <p>Der VK-PK kommen Rechtsbefugnisse zu. Sie erfüllt ausserdem die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtleitung der Pensionskasse,</li> <li>2. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben,</li> <li>3. Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung,</li> <li>4. Festlegung der Organisation der Pensionskasse,</li> <li>5. Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse inkl. Erlass des entsprechenden Reglements,</li> <li>6. Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken,</li> <li>7. Überwachung der Geschäftsführung.</li> </ol>	<p><b>Art. 74c Aufgaben <sup>4)</sup></b></p> <p>Der VK-PK kommen Rechtsbefugnisse zu. Sie erfüllt ausserdem die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtleitung der Pensionskasse;</li> <li>2. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben;</li> <li>3. Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung</li> <li>4. Festlegung der Organisation der Pensionskasse;</li> <li>5. Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse inkl. Erlass des entsprechenden Reglements;</li> <li>6. Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von</li> </ol>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Grundstücken; 7. Überwachung der Geschäftsführung.</p>	
<p><b>Art. 57 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im Weiteren durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere der Finanzierung der Pensionskasse legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.</p>	<p><b>Art. 74d Finanzierung <sup>4)</sup></b></p> <p>Die Anstalt tritt in die in der bisherigen, rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten per 1. Januar 2014.</p> <p>Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im Weiteren durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens. Das Nähere der Finanzierung der Pensionskasse legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.</p>	
<p><b>Art. 58 Kontrolle</b></p> <p>Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 74e Kontrolle <sup>4)</sup></b></p> <p>Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.</p>	
<p><b>Art. 59 Aufsicht und Rechtspflege</b></p> <p>Die Aufsicht und die Rechtspflege richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	<p><b>Art. 74f Aufsicht und Rechtspflege <sup>4)</sup></b></p> <p>Die Aufsicht und die Rechtspflege richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen</p>	

<b>Bestimmungen neu</b>	<b>Bestimmungen bisher</b>	<b>Kommentar</b>
	Gesetzgebung.	
	<b>G. Gemeindegebühren</b>	
	<p><b>Art. 75 Gebühren</b></p> <p>Die von den Gemeindebehörden und von der Gemeindeverwaltung erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind soweit als möglich verursachergerecht aufzuerlegen.</p> <p>Sämtliche Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit in dieser Gemeindeordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.</p>	<i>ist in Gebührenverordnung geregelt.</i>
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>Art. 60 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 76 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf den 1. März 2006 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2006 richten sich bereits nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.</p>	
<p><b>Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser</p>	<p><b>Art. 77 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil vom 3. März 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 10. März 1985 mit seitherigen Änderungen und die weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	
<p><b>Art. 62 Übergangsregelungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 bestehen die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter.</p> <p><sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		
<p><b>Genehmigung des Regierungsrats</b></p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.</p> <p>Politische Gemeinde Thalwil</p> <p>Gemeindepräsident: Vorname Name</p> <p>Gemeindeschreiber: Vorname Name</p>	<p>POLITISCHE GEMEINDE</p> <p>POLITISCHE GEMEINDE THALWIL</p> <p>Gemeindepräsidentin      Gemeindeschreiber</p> <p>Christine Burgener      Pierre Lustenberger</p> <p>Vorstehende Gemeindeordnung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und an den Urnenabstimmungen vom 21. Mai, 26. November 2006 und 27. September 2009 geändert.</p> <p>Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschlüssen Nrn. 1075 vom 20. Juli</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.</p>	<p>2005, 1253 vom 30. August 2006, 342 vom 14. März 2007 und 1954 vom 9. Dezember 2009.</p> <p><u>Legende:</u></p> <p>*) Thalwil hat zudem eine reformierte und, zusammen mit Rüschlikon, eine römisch-katholische Kirchgemeinde.</p> <p>1) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 30. August 2006</p> <p>2) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 26. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007</p> <p>3) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, Bestimmungen Art. 52 (Zusammensetzung Schulpflege) ab 15. August 2010</p> <p>4) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 3. März 2013, Vormundschaftswesen in Kraft seit 1. Januar 2013 (Art. 50), Schulpflege in Kraft ab Amtsdauer 2014-2018 (Art. 52 und 59), Pensionskasse der Gemeinde Thalwil in Kraft ab 1. Januar 2014 (Art. 11, 15, 51, 74, 74a, 74b, 74c, 74d, 74e und 74f)</p>	